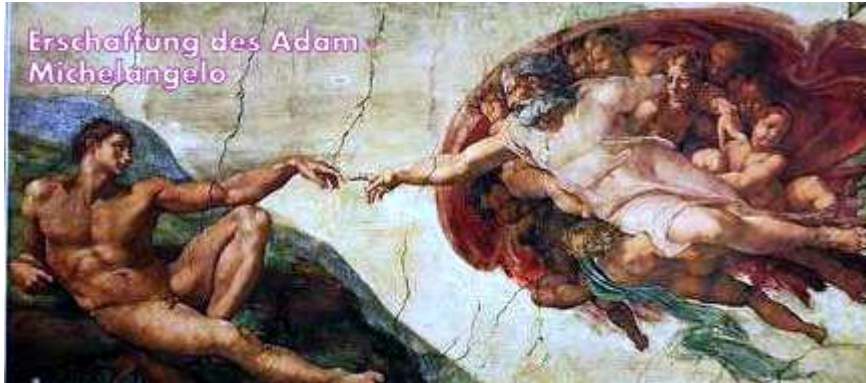


Urheberschaft und Zeitgeschichte

daraus ergibt sich die hierarchische **Rangordnung**

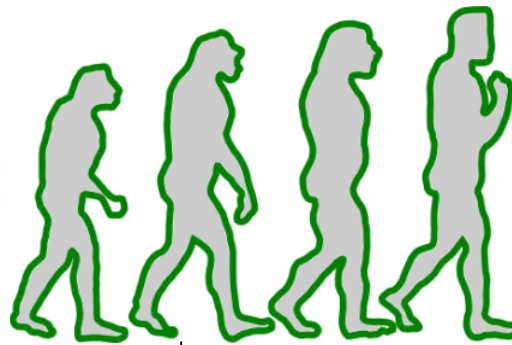
1. Schöpfung



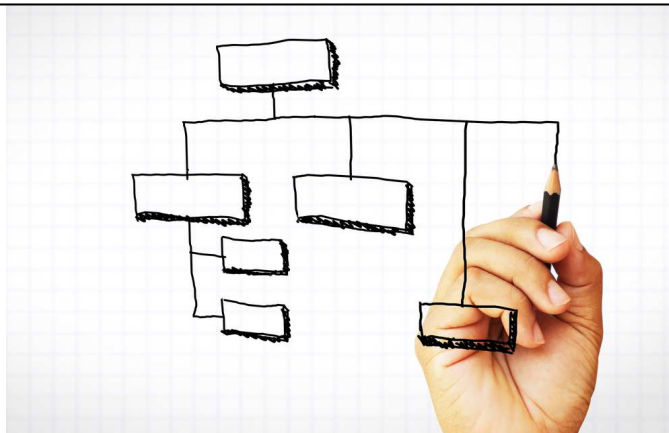
Die Erde ist Zeuge



2. alle Lebewesen + Mensch*
Mensch seit 18.000 Jahren
als souveränes Wesen 1. Ordnung
+ Ebenbild Gottes



3. Struktur für Schutz, Verwaltung und Ordnung



Absolutes
Recht

=

Naturgesetze
unveränderbar

=

Naturrecht

Relatives
Recht

=

täglich
veränderbar

Gemäß Urheberschaft + Zeitgeschichte, wurden vom souveränen geistig-sittlichen Lebewesen Mensch, zum Zwecke von Schutz und Ordnung, im Sinne des freien und friedlichen Zusammenlebens aller Menschen, entsprechende Strukturen geschaffen.



3. Höchste Gesetzgebung:



Regierungsformen

Ämter, Behörden + Verwaltungsstrukturen
verwalten die Leistungen des Menschen



4. Person = Rechtssubjekt
= juristische Form
kein Lebewesen

Relatives
Recht

=

täglich
veränderbar

Veränderung
durch

Schöpfer

Mensch

+ Person

Zum besseren Verständnis – Differenzierung Mensch vs. Person

Mensch*

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und hier insbesondere
Teil II Die Charta der Grundrechte der Union

Titel I Würde des Menschen
Artikel II-61: Würde des Menschen

Wortlaut:

**“Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie ist zu achten und zu schützen.“**

Person vs. Mensch

(Person = Rechtssubjekt als juristische Fiktion, Mensch ist geistig-sittliches Lebewesen)

Die vorstehenden Grundrechte des Lebewesen Mensch bedeuten unwiderlegbar, dass die Person als Rechtssubjekt kein Mensch im Sinne dieses Gesetzes ist, da ihre Würde, also die der Person, nicht unantastbar ist.

Die Würde der Person geht aus relativen Normen, wie z.B. dem ABGB hervor, welche veränderbar sind, weshalb auch die Würde der Person als Rechtssubjekt veränderbar, also antastbar ist.

Gemäß § 16 ABGB hat der Mensch „angeborene Rechte“. Diese sind folglich weder übertragen noch übertragbar.



Mit der Eintragung in das Geburtenregister ordnet die staatliche Gewalt dem Menschen eine Person zu.

Der Person ist die Rechtsfähigkeit durch die staatliche Gewalt übertragen.

Dem Menschen wird damit durch die staatliche Gewalt zugestanden, sie als Person in Anspruch zu nehmen und dadurch Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.

Der Mensch ist seinem naturgegebenen Wesen nach kein Rechtssubjekt.

Der Mensch kann nicht ohne sein Zutun Träger der Rechte und Pflichten der Person werden. Es bedarf dazu der Willenserklärung des Menschen, relative Rechte für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Inanspruchnahme der Rechtsfähigkeit im Sinne des § 16 ABGB kommt, wenn sie durch den Menschen erfolgt, der Willenserklärung des Menschen gleich, sich zur Inanspruchnahme der Rechte der Person zu bekennen und damit zum gesetzlichen Wesen der Person.

Damit ist der Mensch in juristischer Hinsicht nicht mehr anzusehen als Mensch, sondern als Person.

Das Gesetz ermöglicht nicht die gleichzeitige Inanspruchnahme der Rechtsfähigkeit der Person in Entsprechung mit § 16 ABGB und des Rechts des Menschen, welches die Unantastbarkeit seiner Würde ist.

Es ist aber das Recht des Menschen, entsprechend seinem freien Willen für sich zu bestimmen, ob er relative Rechte für sich in Anspruch nimmt, oder eben nicht.

Eine Inanspruchnahme der Person und ihrer Rechte kann dem Menschen nicht gegen seinen Willen durch die Bestimmung eines anderen aufgezwungen werden. Dies würde der gesetzlichen Tatsache widersprechen, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, vergleiche Art. II, 61 der Charta der Grundrechte der Union.

Das Recht des Menschen hat stets Vorrang vor den Rechten der Person, ebenso wie das Recht auf Leben Vorrang hat vor dem UGB und dem ABGB.

Ein Versuch, den Menschen gegen seinen Willen einer relativen Rechtsnorm unterwerfen zu wollen, ist verfassungswidrig und ist gleichzusetzen mit dem Versuch, den Menschen zu versklaven.

Sklaverei ist gesetzlich verboten, vergleiche ABGB § 16.

Das Vorstehende wird durch die Rechtsordnung der Republik Österreich eröffnet!

Schlussfolgerung für die Amtsgewalt ist,

1. dass diese sich nur auf Personen erstrecken kann.

2. das Gesetz die Amtsgewalt zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen verpflichtet und somit auch dazu, der Bitte des Menschen zu entsprechen.

3. der Mensch nicht unter die Inquisitionsmaxime und andere prozessuale Grundsätze fällt.

(auch nach Rangordnung und Urheberschaft – 3 ordnet das Nachrangige 4, nicht umgekehrt)

Allgemeine Informationen zum Souveränen Mensch

Nach Urheberschaft + Zeitgeschichte ergibt sich die Rangordnung und das Grundgesetz. Demnach ist der Mensch als souveränes Wesen frei in all seinen Entscheidungen!

Das souveräne Wesen Mensch ist Schöpfer von Struktur, Sachwerten und Gütern, sowie auch Auftraggeber der Struktur und damit sämtlichen Regierungen und Organisationen

übergeordnet!

Bedeutung und Folgen:

- Der Mensch hat das freie Recht demokratisch zu wählen
 - a) von wem (Organisation) er verwaltet werden möchte
 - b) ob er in der Rechtsform Mensch oder Person geführt und verwaltet wird.

Es ist eine gesetzliche Tatsache, dass der Mensch, nicht als Person zu betrachten ist sondern in der Würde des Menschen geachtet und geschützt ist auch vor jeder Art der Fremdkontrolle und Fremdverwaltung, also auch jeder Art von Sanktionen, Vorbehalten und Ansprüchen, so, wie es gesetzlich Verpflichtung ist für alle staatliche Gewalt und die in ihrem Namen Handelnden.

Das souveräne Lebewesen Mensch ist in seiner **Gesamtheit mit „Mensch“** bezeichnet.

Er trägt keine individuelle Namensbezeichnung wie eine Person.
(derzeitige Population auf der Erde = 7,3 Mrd.)

Es gibt in dieser Population naturgemäß territoriale Unterschiede der Vorkommen, Unterschiede in Rasse und Hautfarbe, aber ALLE sind MENSCH mit gleichen Rechten und Pflichten nach Schutz und Lebensbewahrung.
Dies geht aus dem Naturrecht der Schöpfung hervor!

- Der freie Mensch hat das Rechtssubjekt Person nicht erschaffen.
- Die Tatsache dass der Mensch seit Anbeginn der Republik Österreich (Staatsvertrag) über die rechtliche Differenzierung Mensch/Person im Unklaren belassen wurde, nahm man dem Menschen sein Recht der freien Entscheidung. Nun ist der Mensch erwacht und trifft seine Entscheidung.
- Das Gesetz sieht nicht vor die Entscheidungsfreiheit des Menschen einzuschränken, oder wie immer geartet zu manipulieren.

Gemäß Gesetz, ist und bleibt der Mensch ein freies Lebewesen aus dem Ursprung der Schöpfung und nicht aus dem Ursprung der staatlichen Gewalt.